

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2006-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104/Add.1)

10. Oktober 2006

Original: Deutsch/Englisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der ECE**

Genf, 11. bis 15. September 2006

Anlage 2: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(erstellt durch den Vertreter Deutschlands)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

1. Die Tank-Arbeitsgruppe trat vom 11. bis 13. September 2006 in Genf auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung zusammen.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe behandelte die nachfolgend aufgeführten offiziellen und inoffiziellen Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2006/17 (Belgien)
OCTI/RID/GT-III/2006/22 (Vereinigtes Königreich)
OCTI/RID/GT-III/2006/27 (Deutschland)
OCTI/RID/GT-III/2006/33 (Frankreich)
OCTI/RID/GT-III/2006/34 (Frankreich)
INF.5 (Deutschland)
INF.14 (OTIF)
INF.17 (Frankreich)
INF.19 (Portugal)
INF.20 (Vereinigtes Königreich)
INF.22 (Belgien)
INF.24 (AEGPL)

Bem. Das in der Dokumentenliste ursprünglich aufgeführte Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/18 (Belgien) wurde im Plenum behandelt. Das Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/20 (Belgien) wurde durch das informelle Dokument INF.22 ersetzt.

3. Die Tank-Arbeitsgruppe setzte sich aus insgesamt 19 Experten aus 8 Staaten und 6 Nichtregierungsorganisation (NGO) zusammen.
4. Die Dokumente wurden in einer nach Erfordernis und Anwesenheit abgestimmten Reihenfolge behandelt.

TOP 1: Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/17 (Belgien – Absatz 6.8.2.4.5: Prüfungsbescheinigungen)

5. Der Antrag wurde unter Berücksichtigung der verschiedenen Tankarten im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Kennzeichnung von Tanks beraten und von allen Mitgliedern prinzipiell unterstützt. Nach einer anschließenden Diskussion wurde keine Notwendigkeit für Übergangsvorschriften gesehen. Der Antrag wurde mit folgendem Text von der Arbeitsgruppe angenommen:

"6.8.2.4.5 Nach "Tankcodierung" einfügen:

"und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften".

TOP 2: Informelles Dokument INF.22 (-/2006/20) (Belgien – Frist zwischen den Prüfungen) und Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/34 (Frankreich – Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4)

6. Das von Belgien als informelles Dokument vorgelegte INF.22 (als Ersatz für Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/20) wurde zusammen mit dem französischen Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/34 diskutiert, da beide den gleichen Sachverhalt behandeln.

Die mit dem informellen Dokument INF.22 angeregte Möglichkeit der Durchführung der Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten vor oder nach dieser Prüfung wurde lange diskutiert. Eine zeitliche Flexibilität soll ausschließlich für die Zwischenprüfung und nicht für die wiederkehrende Prüfung gelten. Diese Vorgehensweise wurde einvernehmlich befürwortet. Nach textlicher Klarstellung und Ergänzung der Vorschriften für die außerordentliche Prüfung wurde der Antrag schließlich mit redaktionellen Änderungen angenommen.

In diesem Zusammenhang wurde von der Arbeitsgruppe auch die folgende Klarstellung der Wortwahl im ersten Satz des Absatzes 6.8.2.4.2 für die wiederkehrende Prüfung beschlossen:

6.8.2.4.2 (Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung)

"6.8.2.4.3 (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2006-A)

Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle
vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre
nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss die nächste Zwischenprüfung spätestens
vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre
nach diesem Datum durchgeführt werden."

6.8.2.4.4 Folgenden Wortlaut hinzufügen:

"Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als wiederkehrende Prüfung angesehen werden. Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als Zwischenprüfung angesehen werden."

TOP 3: Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/22 und informelles Dokument INF.20 (Vereinigtes Königreich – Übergangsvorschriften)

7. Das Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/22 behandelt Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Norm EN 13317 und wurde vom Vereinigten Königreich durch das informelle Dokument INF.20 ersetzt. Durch die von der Gemeinsamen Tagung beschlossene Einschränkung dieser im ADR in Unterabschnitt 6.8.2.6 genannten Norm hinsichtlich der zu verwendenden Werkstoffe sind für bereits gebaute und ausgerüstete Tanks Übergangsvorschriften erforderlich, die den weiteren Betrieb ermöglichen. Nach grundsätzlicher Zustimmung diskutierte die Arbeitsgruppe die vom Vereinigten Königreich beantragten alternativen Anträge.

Es wurde festgestellt, dass die Anwender davon ausgehen können, dass die in Unterabschnitt 6.8.2.6 RID/ADR gegebenenfalls mit vorhandenen Einschränkungen genannten Normen die Vorgaben des RID/ADR unter Beachtung dieser Einschränkungen erfüllen.

Unter Berücksichtigung der weiteren im informellen Dokument INF.20 gegebenen Begründungen stimmte die Arbeitsgruppe einstimmig dem alternativen Antrag unter 5. zu. Dieser Antrag schlägt eine generelle Vorgehensweise ohne die Nennung einzelner Normen vor:

"1.6.3.x Kesselwagen und Batteriewagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt und gebaut wurden, die zum Zeitpunkt ihres Baus gültig waren und die verändert, überarbeitet oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiterverwendet werden."

"1.6.4.y Tankcontainer, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt und gebaut wurden, die zum Zeitpunkt ihres Baus gültig waren und die verändert, überarbeitet oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiterverwendet werden."

TOP 4: Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/27 (Deutschland – Kapitel 6.8: Anforderungen an Rohrleitungen) und informelles Dokument INF.24 (AEGPL)

8. Zwischenfälle mit defekten Rohrleitungen an Tanks für verflüssigte Gase haben zu einem Antrag (Dokument -/2006/27) geführt, der als ersten Schritt das Ziel verfolgt, die Aufmerksamkeit der Hersteller auf einige sicherheitstechnisch relevante Vorschriften für ortsbewegliche Tanks zu lenken. Dies soll durch die Übernahme einiger Bestimmungen betreffend die Ausrüstung, insbesondere für Rohrleitungen aus dem Kapitel 6.7 für ortsbewegliche Tanks in das Kapitel 6.8 für die anderen Tankarten geschehen.

Das informelle Dokument INF.24 stellt einen Teil der Forderungen und damit die Übernahme in das Kapitel 6.8 in Frage.

Die Notwendigkeit einer Übernahme der im Antrag enthaltenen Vorschriften wurde von der Arbeitsgruppe länger diskutiert. Es bestand Einvernehmen, dass grundsätzliche Anforderungen aus dem Kapitel 6.7 übernommen werden sollten, damit Tankhersteller und die entsprechenden Normungskreise über die Probleme informiert werden.

Die Arbeitsgruppe sah jedoch Schwierigkeiten bei der Übernahme von Vorschriften aus dem Kapitel 6.7, die nicht ohne weiteres auf festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) oder Kesselwagen übertragen werden können.

Die im Kapitel 6.8 bestehende Möglichkeit der Verwendung von nicht metallenen Werkstoffen und deren bisherige Anwendung in der Praxis sind weitere Probleme.

Die Arbeitsgruppe beschloss schließlich die Übernahme der folgenden Anforderungen in Absatz 6.8.2.2.1:

6.8.2.2.1 Nach "– den Bestimmungen des Absatzes 6.8.2.1.1 entsprechen." einfügen:

"Die Rohrleitungen sind so auszulegen, zu bauen und zu montieren, dass die Gefahr der Beschädigung infolge thermischer Ausdehnung und Schrumpfung, mechanischer Erschütterung und Vibration vermieden wird."

Deutschland wird bei Bedarf auf die anderen vorgestellten Aspekte erneut zurückkommen.

TOP 5: Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/33 (Frankreich – Werkstoffe der Deckel von ausgekleideten Tanks)

9. Ziel des Antrages ist die Möglichkeit der Verwendung von nicht metallenen Werkstoffen für den Bau von Deckeln, insbesondere für Einsteigeöffnungen von Metalltanks nach Kapitel 6.8. Nach der bestehenden Definition sind Domdeckel Teile des Tankkörpers und müssen aus geeigneten metallenen Werkstoffen gefertigt werden. Vor einer möglichen Abweichung von diesem Prinzip müssen neben dieser generellen Frage nach Ansicht der Arbeitsgruppe einige offene technische Fragen geklärt sein, wie z.B.:

- Welche Art von Auskleidung ist gemeint ("Auskleidung" und/oder "Beschichtung")?
- Wie wird der Nachweis hinsichtlich der geforderten Berechnungsdrücke geführt?
- Wie werden Fragen der Stabilität, z.B. beim Umkippen des Tanks, geklärt?
- Können Teile des Kapitels 6.9 angewendet werden?
- Wie werden Alterungsprobleme gelöst?
- Können andere Konstruktionen, z.B. Blindflansche anstelle von Klappdeckeln, verwendet werden?

Frankreich wird unter Berücksichtigung der offenen Fragen die Notwendigkeit eines erneuten Antrages prüfen.

TOP 6: Informelles Dokument INF.5 (Deutschland – Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.2.7, Kapitel 6.7)

10. Die Norm EN 14025 ist in Unterabschnitt 6.8.2.6 RID/ADR aufgeführt und wird als technisches Regelwerk für die Auslegung und den Bau von Tanks des Kapitels 6.8 RID/ADR angesehen. Wegen bestehender Unterschiede zwischen den Kapiteln 6.7 und 6.8 hinsichtlich der Auslegung und des Baus kann diese Norm nicht für ortsbewegliche Tanks des Kapitels 6.7 angewendet werden.

Auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.5 wird die Gemeinsame Tagung gebeten, über die Notwendigkeit zu entscheiden, ob die vorhandene Norm geändert werden soll, um die Anwendbarkeit der Norm auch auf ortsbewegliche Tanks des Kapitels 6.7 auszudehnen.

Nach dem derzeitigen Kapitel 6.7 müssen die Tankkörper von ortsbeweglichen Tanks nach den Vorschriften eines von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerks für Druckbehälter ausgelegt und gebaut sein. Eine geänderte Norm EN 14025 würde den zuständigen Behörden die Möglichkeit einräumen, diese Norm als anerkanntes Regelwerk für Druckbehälter auch für die Auslegung und den Bau von ortsbeweglichen Tanks des Kapitels 6.7 anzupassen.

Es besteht nicht die Absicht oder die Notwendigkeit, die derzeitigen Vorschriften in Kapitel 6.7 zu ändern, d.h. andere Regelwerke für Druckbehälter können angewendet werden, wenn diese von der zuständigen Behörde anerkannt sind.

Diese Lösung ist auch für Hersteller von Tanks/ortsbeweglichen Tanks vorteilhaft, da sie die Möglichkeit bietet, einheitliche und homogene Regelwerke für Druckbehälter/technische Regelwerke für Tanks des Kapitels 6.8 und ortsbeweglichen Tanks des Kapitels 6.7 anzuwenden.

Darüber hinaus, wird diese Arbeit eine europäische Harmonisierung ermöglichen, in dem eine Alternative für die von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerke für Druckbehälter/technischen Regelwerke geschaffen wird.

TOP 7: Informelles Dokument INF.14 (OTIF – Zusätzliche Änderungen in der RID/ADR-Ausgabe 2007)

11. Das informelle Dokument wurde bereits im Plenum diskutiert. Die Arbeitsgruppe erhielt die Aufgabe, die Absätze 6.7.4.14.4 und 6.7.4.14.5 im Hinblick auf eine Doppelbestimmung zu prüfen und für die Gemeinsame Tagung gegebenenfalls einen Vorschlag zur Weiterleitung an den UN-Expertenunterausschuss zu erarbeiten.

Eine Prüfung der Texte beider Absätze ergab tatsächlich eine Doppelbestimmung der Anforderung an die Prüfung von nicht vakuumisolierten Tanks:

| Absatz 6.7.4.14.4 (letzter Satz) | Absatz 6.7.4.14.5 |
|--|--|
| "Bei nicht vakuumisolierten Tanks müssen bei einer wiederkehrenden 2,5- und 5-Jahres-Prüfung die Ummantelung und die Isolierung entfernt werden, jedoch nur soweit, wie es für eine sichere Beurteilung erforderlich ist." | "Zusätzlich müssen bei einer wiederkehrenden 5-Jahres-Prüfung von nicht vakuumisolierten Tanks die Ummantelung und die Isolierung entfernt werden, jedoch nur soweit, wie es für eine sichere Beurteilung erforderlich ist." |

Der Absatz 6.7.4.14.5 sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe, wie vom Sekretariat der OTIF bemerkt, gestrichen werden.

TOP 8: Informelles Dokument INF.17 (Frankreich – Kennzeichnung von Kesselwagen)

12. Dieser Antrag betreffend die Aufnahme der Norm EN 12561-1:1998 konnte von der Normen-Arbeitsgruppe wegen Unkenntnis der Norm nicht behandelt werden. Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion von der Vertreterin Frankreichs mit der Begründung vorerst zurückgezogen, dass die Norm aktuell überarbeitet wird.

TOP 9: Informelles Dokument INF.19 (Portugal – Sondervorschriften des Abschnitts 6.8.4)

13. Dieses informelle Dokument beschreibt die bestehende Situation im Zusammenhang mit den Sondervorschriften TE und TC nach der Umstrukturierung der Vorschriften. In dem Antrag werden mögliche Vereinfachungen angesprochen, die eine leichtere Anwendung der Sondervorschriften ermöglichen sollen. Nach Vorstellung des informellen Dokuments und kurzer Diskussion, wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe gebeten, rechtzeitig vor der nächsten Gemeinsamen Tagung dem portugiesischen Vertreter ihre Bemerkungen zum Sachverhalt mitzuteilen.

TOP 10: Anwendung von Werkstoffanforderungen im RID/ADR in Bezug auf Normen

14. Die Arbeitsgruppe wurde vom Vorsitzenden der Normen-Arbeitsgruppe um Interpretation eines Problems gebeten, das die Verwendung von Werkstoffen betrifft. Die Arbeitsgruppe bestätigte die im RID/ADR enthaltenen Grenzwerte, die bei der Auswahl der Werkstoffe einzuhalten sind. Bei der Verwendung von Werkstoffen, die in Normen genannt sind, ist dies zu berücksichtigen.

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, den zu den einzelnen Punkten vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.
